

Addition von geschätzten Auftragswerten bei Planungsleistungen

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland in der Sache „Freibad Stadt Elze“ (EU-Kommission - Vertragsverletzung Nr. 2015/4228) hat die EU-Kommission die Ansicht vertreten, dass verschiedene Planungsleistungen für ein Projekt bezüglich des vergaberechtlchen Auftragswertes zusammen zu rechnen sind. Grundlage dieser Rechtsauffassung ist die Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 15.03.2012 - Rs. C-574/10, Niedernhausen).

„Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die Berechnung des geschätzten Auftragswertes, nach der sich die Anwendung der europäischen Vergaberichtlinien richtet, an der Vergütung für die Gesamtplanung des auszuführenden Bauvorhabens zu orientieren hat. Dass die Dienstleistungen unterschiedliche Spezialisierungen erfordern und Gegenstand unterschiedlicher Preisregeln sind, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich bei allen diesen Dienstleistungen um Planungsleistungen für ein Bauvorhaben handelt, das eine einzige wirtschaftliche und technische Funktion erfüllt.“ (Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2015/4228)

Für die Beantwortung der Frage, ob der geltende EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten ist, sind diejenigen Leistungen zusammen zu rechnen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionale Kontinuität aufweisen.

Somit hat nach Ansicht der EU-Kommission eine Addition aller Planungsleistungen bei funktionaler Einheit zu erfolgen. Sofern diese Zusammenrechnung zur Überschreitung des EU-Schwellenwertes (209.000 €) führt, ist eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.